

Muster
Satzung einer steuerbegünstigten Stiftung - mit einem Organ -

Erläuterungen hierzu unter „Allgemeines: Die Stiftungssatzung“

Soll die Stiftung nicht nur gemeinnützige Zwecke verfolgen, sondern (auch) mildtätige oder kirchliche Zwecke, so ist § 2 Abs. 3 Satz 1 der Mustersatzung entsprechend abzuändern.

RP Freiburg 02.09.2002/21.05.2008

Satzung der „.....“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „.....“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.
 - 2.
 - 3.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensschichtungen sind zulässig.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu wählen und können diese gemeinsam unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit angemessener Frist unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 8

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben (§ 7 Abs. 4).

(2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.

(3) Sonstige Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Änderungen von § 7 Abs. 4 und § 8 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

§ 9

Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

....., den

(Unterschrift)

Hinweise auf ergänzende oder andere im Einzelfall zweckmäßige Satzungsbestimmungen:

zu § 3

- (2) Rechtlich unselbständige Stiftungen dürfen verwaltet werden, wenn sie dem Stiftungszweck entsprechen und insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.
- (3) Es darf bis zu 30 % in Aktien oder Fondsanteilen mit Aktien angelegt werden.

zu § 4:

(...) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

zu § 5:

- (5) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

zu § 6:

(1) (Satz 2 und 3): Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.

(...) Der Vorstand kann Personal anstellen.

(...) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(...) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist die Stiftung von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

zu § 7:

(...) Im schriftlichen Verfahren können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

(...) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

zu § 8:

(...) Satzungsänderungen bedürfen zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung,

(...) Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigen können, sollen nur beschlossen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

(...) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an, der/die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt; vorab erhält der Stifter das von ihm gestiftete Grundstockvermögen - bei verwerteten Sachanlagen deren gemeinen Wert- zurück.

(...) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Stiftungszweck gemäß § 2 bzw. einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck, der diesem möglichst nahe kommt.